

Satzung von Glück-s-bringer e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Glück-s-bringer“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenengers und wird im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Die Anschrift des Vereins ist:
Glück-s-bringer
Hauptstraße 54
56220 Kaltenengers
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und geht von der Gründung bis zum 31.12 des Gründungsjahres.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Kaltenengers verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt zu werden mit den damit verbundenen Pflichten und Rechten.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Volks- und Berufsbildung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Kindertagespflege, Kinder- und Jugendfreizeiten, Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte sowie dem Aufbau eines Netzwerkes zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Die pädagogische Konzeption kann von den Mitgliedern sowie Ämtern jederzeit eingesehen werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung auszuhändigen.
- (5) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf: Name, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ämter, Ehrungen. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur der geschäftsführende Vorstand einen durch regelmäßig wechselnde Passwörter geschützten Zugriff hat.
- (6) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn die zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung des Vereins, die der Vorstand beschlossen hat.
- (5) Änderungen des Namens oder der Anschrift sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert schriftlich (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, dessen Fälligkeit sowie die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:
 1. Vorsitzender (Kassierer)
 2. Vorsitzender
 3. Vorsitzender
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung eines Vorstandsmitgliedes gegenüber dem verbleibenden Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (6) Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch. Über diese ist unter Angabe der Teilnehmer, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen in Schriftform (Brief oder E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem dritten Vorsitzenden. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

(6) Die Abstimmungen erfolgen offen (= per Handzeichen). Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Versammlungsleiter.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Schriftführer des Vereins führt das Protokoll, sofern er anwesend und nicht Versammlungsleiter ist. Ansonsten bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer

haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten (mündlich oder schriftlich). Den Kassenprüfern ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözesane Pfadfinder e.V. Stamm Treverer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 09.11.2018 beschlossen worden und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis:

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.